

Steueränderungsgesetz 2025, Aktivrentengesetz und Cuxhavengesetz

Kurzüberblick

- **Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale:** Zur [\[i\]Stärkung des ehrenamtlichen Engagements](#) ist der Übungsleiterfreibetrag von 3.000 € auf 3.300 € angehoben worden. Die Ehrenamtspauschale wurde von 840 € auf 960 € erhöht.
- **Steuerbefreiung von Prämien für erfolgreiche Olympia-Teilnehmer:** [\[i\] Mit dem neuen § 3 Nr. 73 EStG](#) werden Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe für Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen steuerbefreit.
- **Anhebung der Entfernungspauschale:** Die [\[i\]Entfernungspauschale](#) ist dauerhaft auf einheitlich 38 Cent ab dem ersten Entfernungs-kilometer angehoben worden.
- **[i]Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen als Werbungskosten:** Beitragszahlungen an Gewerkschaften, die als Werbungskosten i. S. des [§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EStG](#) abgesetzt werden können, werden künftig zusätzlich zu den Pauschbeträgen nach [§ 9a Satz 1 EStG](#) als Werbungskosten berücksichtigt.
- **Steuerfreistellung der sog. Aktivrente:** Mit [\[i\]§ 3 Nr. 21 EStG](#) wurde ein neuer Steuerfreibetrag in Höhe von 2.000 €/Monat für sozialversicherungspflichtige Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze eingeführt.
- **Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie:** [\[i\]Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit der Ausnahme der Abgabe von Getränken, die nach dem 31.12.2025 erbracht werden, gilt dauerhaft der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % der Bemessungsgrundlage.](#)
- **Vorsteuer-Vergütungsverfahren:** [\[i\]Ein Bescheid über die Nichtweiterleitung eines unzulässigen Antrags auf Vorsteuer-Vergütung kann künftig ohne Zustimmung des inländischen Unternehmers elektronisch bekannt gegeben werden.](#)
- **Gemeinnützigkeit des E-Sports:** Der [\[i\]Wortlaut des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO](#) wurde dahingehend ergänzt, dass künftig auch der E-Sport, wie bislang schon das Schach, als Sport gilt und damit gemeinnützigsrechtlich dem Sport gleichgestellt ist.
- **Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung:** [\[i\]Die Freigrenze ist von bisher 45.000 € auf 100.000 € angehoben worden.](#)

- **[ii]Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien als steuerlich unschädliche Betätigung:** Die Errichtung und das Betreiben von Anlagen nach dem [Erneuerbare-Energien-Gesetz](#) (z. B. Photovoltaikanlagen) gilt künftig als steuerlich unschädliche Betätigung der Körperschaft, soweit es sich dabei nicht um deren Hauptzweck handelt.
- **Wiedereinführung der Agrardiesel-Vergütung:** [ii]Zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in Deutschland wurde die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (sog. Agrardiesel) zum 1.1.2026 vollständig wiedereingeführt. Damit beträgt die Steuerentlastung künftig (wieder) 21,48 Cent pro Liter.